

RzF - 25 - zu § 144 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 23.04.2012 - 13 A 09.1420 (Lieferung 2013)

Leitsätze

1. Bei der Änderung des Flurbereinigungsplans nach [§ 144 Satz 1 Alternative 1 FlurbG](#) ist das Gericht nicht wie im sonstigen Verwaltungsprozess nach [§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO](#) auf die Aufhebung und Verpflichtung zur Entscheidung beschränkt, sondern darüber hinaus zur umfassenden Neugestaltung befugt. Auf der rechnerischen Wertgleichheit im Sinn des [§ 44 Abs. 1 FlurbG](#) aufbauend hat das Gericht alle gleichwertigkeitsbestimmenden Faktoren bei der Abfindung zu erfassen und zu berücksichtigen.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 116 - zu § 44 Abs. 1 FlurbG](#).